

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

3. Änderung des Bebauungsplanes „Kurgebiet West“, Bad Krozingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

- Bekanntgabe Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung -

Der Stadtrat der Stadt Bad Krozingen hat am 07.05.2018 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 74 LBO beschlossen, den Bebauungsplan „Kurgebiet West“ und die örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB zu ändern. Der Stadtrat der Stadt Bad Krozingen billigte in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2018 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kurgebiet West“ und beschloss, auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie auf einen Umweltbericht zu verzichten und die öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes unter dem Punkt Einfriedigungen soll für die Einfamilienhausgrundstücke die notwendige Privatheit der Gartenzone hergestellt werden.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtslageplan.

Wir weisen darauf hin, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kurgebiet West“ und der örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung

vom 19.06.2018 bis einschließlich 19.07.2018

beim Bürgermeisteramt Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 202, Basler Str. 30, 79189 Bad Krozingen, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.bad-krozingen.de/beteiligungsverfahren eingestellt.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit bei der Stadt Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 202, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen über die allgemeine Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Jedermann kann während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Stadt Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 202, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen abgeben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die außerhalb dieser Auslegungsfrist abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Bad Krozingen, 08.06.2018

Volker Kieber
Bürgermeister

